

## **Ergänzungssatzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz Sektion Hochschulstraße**

Vom 13.04.2016

### **§1 Rechtsstellung**

- (1) Die Sektion Hochschulstraße ist eine Sektion der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz, nachfolgend mit AG DSN abgekürzt. Die AG DSN ist eine selbstständige Arbeitsgemeinschaft des Studentenrates der Technischen Universität Dresden. Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Soweit die Ergänzungssatzung der Sektion Hochschulstraße keine Regelung enthält, gilt die Satzung der AG DSN für die Sektion Hochschulstraße. Die Ergänzungssatzung der Sektion Hochschulstraße erweitert die Satzung der AG DSN. Im Falle von Widersprüchen gilt die Satzung der AG DSN.

### **§2 Geltungsbereich**

Die Sektion Hochschulstraße der AG DSN besteht aus den Wohnheimen der Hochschulstraße 46, 48 und WUMS e.V. Der von dieser Sektion verwaltete Netzbereich erstreckt sich zudem auf das internationale Gästehaus des Studentenwerkes (Hochschulstraße 50), näheres hierzu ist in einem separaten Vertrag mit dem Studentenwerk Dresden festgelegt.

### **§3 Verordnungen**

- (1) Mit dieser Satzung wird die Netzordnung erlassen. Die Netzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es gilt die Beitragsordnung der AG DSN. Die Beitragsordnung der AG DSN ersetzt die Finanzordnung der Sektion Hochschulstraße.

#### §4 Ergänzungen zu Sektionsbeauftragte

- (1) Die Sektionsbeauftragten werden von der Sektionsversammlung für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Sektionsbeauftragten setzen sich zusammen aus
  1. dem Geschäftsführer,
  2. seinem Stellvertreter,
  3. dem Schatzmeister und
  4. einem vierten Mitglied ohne spezielle Funktion.

#### §5 Wahl der Sektionsbeauftragten

- (1) Wahlverfahren
  1. Die Sektionsbeauftragten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
  2. Die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters erfolgt aus der gleichen Kandidatenliste. Jeder Wahlberechtigte erhält drei Stimmen, die auf die Kandidatenliste verteilt werden. Kumulieren und Panaschieren sind zulässig. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist als Geschäftsführer gewählt, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist als stellvertretender Geschäftsführer gewählt.
  3. Die Wahl des Schatzmeisters und des vierten Vorstandsmitgliedes erfolgt aus zwei unterschiedlichen Kandidatenlisten, jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Amt.
  4. Lehnt ein Kandidat seine Wahl ab, so wird das Amt dem Kandidaten mit der nächst geringeren Stimmenanzahl angetragen. Bei Stimmgleichheit der beiden Erstplatzierten Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Eine gemeinsame Einigung beider Kandidaten steht diesen frei. Wird keine Einigung erzielt und die Stichwahl bringt keine Entscheidung, so entscheidet das Los. Auch unvollständig ausgefüllte Stimmzettel sind gültig. Jedes Mitglied darf nur ein Amt ausüben. Sollte ein bereits gewähltes Mitglied bei einem späteren Wahlgang erneut gewählt werden, wird dieser Wahlgang für ungültig erklärt. Bei ungültiger Wahl ist eine Neuwahl durchzuführen. Ungültig ist eine Wahl, wenn der zu besetzende Posten unbesetzt bleibt oder das Wahlverfahren verletzt wurde.
- (2) Wahlleiter

Die Wahl wird durch den Wahlleiter geleitet, dieser wird vor der Wahl vom Geschäftsführer ernannt und darf selbst nicht zur Wahl stehen. Der Wahlleiter ist verantwortlich für

  1. die Auszählung der Stimmen,
  2. die korrekte Durchführung des Wahlverfahrens,
  3. die Prüfung, ob die Kandidaten die in der Satzung genannten Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen,
  4. die Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder,
  5. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und
  6. die Feststellung, ob die Kandidaten die Wahl annehmen.

## **§6 Ergänzungen zur Mitgliedschaft**

- (1) Änderungen der auf dem Mitgliedschaftsantrag gemachten Angaben sind unverzüglich den Verantwortlichen der AG DSN Sektion Hochschulstraße anzuzeigen.

## **§7 Ergänzungen zum Datenschutz**

### (1) Bestandsdaten

1. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Daten, die erforderlich für eine Mitgliedschaft in der AG DSN Sektion Hochschulstraße sind. Hierunter können zum Beispiel der Name, die Adresse, die MAC-Adresse, die Benutzeridentifikation oder die E-Mail-Adresse fallen.
2. Bestandsdaten werden mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der AG DSN gelöscht, sofern sie nicht noch zu Abrechnungszwecken, Behebung von Störungen oder der Missbrauchsaufklärung im Einzelfall benötigt werden.

### (2) Verkehrs- und Nutzungsdaten

1. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Verkehrs- und Nutzungsdaten, soweit dies zur Durchführung und Abrechnung einer Mitgliedschaft in der AG DSN oder zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten notwendig ist. Darunter fallen Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit, die übermittelten Datenmengen, sowie sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verkehrsdaten. Im Rahmen des Internetzugangsdienstes wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit gespeichert.
2. Die Verkehrsdaten werden nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu gesetzlich vorgesehenen Zwecken benötigt werden.
3. Weiterhin werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung, Wartung und Abrechnung unserer sonstigen Dienste die hierfür erforderlichen personenbezogenen Nutzungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden gelöscht, soweit sie nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich sind.
4. Es ist auf Grundlage von Vereinbarungen mit dem Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der TU Dresden notwendig, im Rahmen der Nutzung des Hochschulnetzes das Datenvolumen je Nutzer zu erfassen und zu speichern. Diese Daten werden mit der Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, sofern sie nicht noch zur Behebung von Störungen oder der Missbrauchsaufklärung im Einzelfall benötigt werden.

## **§8 Auflösung**

- (1) Über eine Auflösung der AG DSN Sektion Hochschulstraße entscheidet die Sektionsversammlung.
- (2) In der Ankündigung zur Sektionsversammlung muss ausdrücklich auf die Abstimmung zur Auflösung hingewiesen werden.
- (3) Vor dem Beschluss der Auflösung müssen die Modalitäten der Auflösung durch die Sektionsversammlung festgelegt werden.

### **§9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt sofort nach dem Beschluss in der Sektionsversammlung und ihrer Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kraft.
- (2) Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer nachfolgenden Satzung.

### **§10 Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Klauseln der Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Satzung davon unberührt. An ihre Stelle treten diejenigen gültigen Formulierungen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten stehen. Entsprechendes gilt, falls eine Situation nicht hinreichend geregelt ist.